

## **Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 18. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Volkshochschule als Teil des öffentlichen Bildungswesens ist eine Einrichtung der Universitätsstadt Marburg und untersteht dem Magistrat.

Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen vorrangig in Form von Kursen, Workshops, Vorträgen und Lehrgängen durch.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Volkshochschule und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG).
- (2) Die Volkshochschule bietet allen Erwachsenen und Heranwachsenden ein vielfältiges Weiterbildungsangebot an, mit dem sich Kenntnisse und Fertigkeiten für das eigene Leben, für den Beruf und für gesellschaftliches Engagement angeeignet werden können.

### **§ 3 Leiter/in und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind hauptberuflich tätig.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.
- (4) Der Stellenplan der VHS orientiert sich am Entwicklungsstand und Arbeitsumfang der Volkshochschule.
- (5) Die Einstellung des Leiters/der Leiterin, der/die in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen soll, erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Magistrat.

- (6) Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule erfolgt auf Empfehlung des Beirats durch den Magistrat mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin.

#### **§ 4 Beirat**

- (1) Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Beirat im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung gebildet.

- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- 2.1 Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, der/die zugleich Vorsitzende/r ist und 3 weitere Magistratsmitglieder
- 2.2 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 2.3 1 örtliche/r Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- 2.4 1 örtliche/r Vertreter/in der gewerblichen Wirtschaft
- 2.5 je 1 Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche
- 2.6 2 Vertreter/innen der Philipps-Universität, davon 1 Lehrende/r der Studiengangseinheit Erziehungswissenschaft
- 2.7 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Fachgruppe Berufsschulen oder Gymnasien
- 2.8 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) des Deutschen Lehrerverbandes
- 2.9 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates
- 2.10 2 Vertreter/innen der VHS-Kursleiter/Kursleiterinnen
- 2.11 2 Vertreter/innen der VHS-Teilnehmer/Teilnehmerinnen

- (3) Für die unter 2.3 bis 2.11 genannten Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder unter 2.3 bis 2.9 und ihre Stellvertreter/innen werden von den zuständigen Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Legislaturperiode gewählt.

Die Mitglieder unter 2.10 und 2.11 und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils zu Beginn des Winter-Semesters von der Kursleiter/innenversammlung bzw. der Versammlung der Kursvertreter/innen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms
- 4.2 Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf

- 4.3 Empfehlung zur Gebühren- und Honorarordnung
  - 4.4 Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS und Stellungnahme
  - 4.5 Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester
  - 4.6 Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule
- (5) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.
- Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der Beirat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die nach ihrer Genehmigung durch den Beirat über das Bürger/innen-informationssystem der Universitätsstadt Marburg öffentlich zugänglich gemacht wird.
- Die als reines Ergebnisprotokoll abzufassende Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- Ort und Tag der Sitzung
  - die Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin und der anwesenden Beiratsmitglieder
  - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
  - die gefassten Beschlüsse
  - die Ergebnisse von Wahlen
- (7) Die Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg findet entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Kursleiter/innen**

- (1) Die Kursleiter/innen sind in der Regel nebenberuflich oder freiberuflich tätig. Sie werden jeweils für eine oder mehrere Veranstaltungen als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die Kursleiter/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Magistrat erlassen wird.
- (3) Die Kursleiter/innen werden einmal pro Semester zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Hierbei werden wesentliche Themen der pädagogischen und organisatorischen Arbeit besprochen.

## **§ 6 Teilnehmer/innen**

- (1) Die Volkshochschule steht allen Erwachsenen und Heranwachsenden offen, unabhängig von Alter, Bildung, Geschlecht, Religion, Herkunft, beruflicher und gesellschaftlicher Stellung.
- (2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch am Semesterende gegen Gebühr ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in regelmäßig anwesend war.
- (3) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer/innen verbindlich. Für Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum der Teilnehmer/innen übernimmt der Magistrat als Träger der Volkshochschule keine Haftung.
- (4) In Veranstaltungen mit mindestens 6 Doppelstunden sind jeweils zu Semesterbeginn von den Teilnehmenden ein/e Kursvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn vom 12. Juli 1973 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29. November 1977 außer Kraft.

Marburg, den 23. November 2016

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 26. November 2016, in Kraft getreten am 27. November 2016.